



16. Evangelische Landessynode

Beilage 26

Ausgegeben im Juni 2022

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 37 Absatz 5)“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „eine solche oder ein solcher bestellt ist und“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt und sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;“

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Wird die Assistenz der Gemeindeleitung nach Satz 1 Nummer 4a von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchengemeinderat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.“

2. In § 15 wird das Wort „ändern“ durch das Wort „andern“ ersetzt.

3. In § 22 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kirchenpfleger“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

4. In § 24 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“

5. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „kirchlichen Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt, vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030, gewählt. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht gewählt werden.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;
2. Ablauf des 31. Dezember 2030.“

7. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „, sofern nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden,“ eingefügt.

8. In § 41 Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

9. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sind für“ durch die Wörter „sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt, sind für die“ ersetzt.

10. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, aufgestellt und von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird vom Kirchengemeinderat beschlossen.“

b) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenpfleger“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

c) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird abweichend von Satz 1 der Entwurf des Haushaltsplans von der Regionalverwaltung aufgestellt.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kirchenpflegrechnung)“ durch die Wörter „Der aufgestellte Jahresabschluss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung“ durch die Wörter „soll der Jahresabschluss“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Jahresrechnung“ durch die Wörter „Der Jahresabschluss“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind“ durch die Wörter „Der Jahresabschluss ist“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Wörter „die Jahresrechnung“ durch die Wörter „der Jahresabschluss“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenpflegers“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder der Regionalverwaltung, die

Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt“ eingefügt.

12. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeindediakone“ die Wörter „sowie der Assistentin oder des Assistenten der Gemeindeleitung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.“

13. § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

14. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ eingefügt.

15. § 55 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Kirchenpfleger“ werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:
„Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“

16. § 56a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 37 der Kirchengemeindeordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen. Eine bereits bestellte Kirchenpflegerin oder ein bereits bestellter Kirchenpfleger bleibt im Amt. Die Absätze 7 und 7a bleiben unberührt.“

2. Die Absätze 2, 4 und 6 werden aufgehoben.

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.“

4. Absatz 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Ereignisse:“ werden folgenden Nummern eingefügt:

- „1. Ablauf der Amtszeit;
2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

5. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 6“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „2, 3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;“

bbb) Nummer 4a wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. In § 24 Absatz 7a werden die Wörter „aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind,“ gestrichen.

4. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

„III. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde“

5. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Assistenz der Gemeindeleitung

Die Assistenz der Gemeindeleitung unterstützt die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde.“

6. § 38 wird aufgehoben.

7. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder der Verwaltung der Kirchengemeinde, sofern nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden,“ gestrichen.
8. In § 41 Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde:
1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
 2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
 3. laufende Vermögensverwaltung,
 4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
 5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.
- Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend.“
9. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.
10. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Regionalverwaltung legt dem Kirchengemeinderat den Jahresabschluss zur Feststellung vor.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder der Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.
12. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ gestrichen.
13. § 53 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
14. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
15. § 55 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“
16. § 56a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

Artikel 4 Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstellen“ durch die Wörter „Regionalverwaltung“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstelle.“ durch die Wörter „Regionalverwaltung;“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“
 - dd) Der folgende Satz wird angefügt:
„Wird die Assistenz der Leitung des Kirchenbe-

zirks nach Satz 1 Nummer 6 von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.“

4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. er bestimmt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der bei der Berufung der Leitung der Regionalverwaltung oder des Standorts mitwirkt.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Kirchenbezirksausschuss bestellt, sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen“.

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,

5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode, soweit nicht Absatz 3a etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht gewählt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;
2. Ablauf des 31. Dezember 2030.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung

§ 22 Kirchenbezirksordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen.

Eine bereits bestellte Kirchenbezirksrechnerin oder ein bereits bestellter Kirchenbezirksrechner bleibt im Amt. Die Absätze 7 und 7a bleiben unberührt.“

2. Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

3. Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.“

4. Absatz 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Ereignisse:“ werden folgenden Nummern eingefügt:

„1. Ablauf der Amtszeit;

2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 6

Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „,sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Regionalverwaltung aufgestellt und vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,

2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,

3. laufende Vermögensverwaltung,

4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,

5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks

Die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks unterstützt die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks.“

Artikel 7

Änderung des Bezirkspersonalgemeindeggesetzes

§ 3 Absatz 4 Bezirkspersonalgemeindeggesetz vom 4. Juli 2019 (Abl. 68 S. 480) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Personalgemeinderats wird die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenbezirks eingeladen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Bezirkspersonalgemeindeggesetzes

In § 3 Absatz 4 Bezirkspersonalgemeindeggesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

In § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), das zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5) geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

In § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgesetz vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kirchlichen

Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3“ jeweils durch die Angabe „7“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Kirchliche Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Regionalverwaltungen

(1) Der Oberkirchenrat errichtet für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände Regionalverwaltungen als landeskirchliche Dienststellen mit einem oder mehreren Standorten. Die Regionalverwaltungen sind jeweils für eine Verwaltungsregion zuständig.

(2) Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Regionalverwaltungen erledigen gegen pauschalierten Kostenersatz für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen werden:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

(4) Die Regionalverwaltungen unterstützen die Visitatorin oder den Visitator bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.

(5) Die Regionalverwaltungen beraten den Kirchenbezirksausschuss bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(6) Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den

Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.“

Artikel 12 Weitere Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7“ jeweils durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regionalverwaltungen erledigen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

Artikel 13 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

In § 5a Absatz 7 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82) geändert worden ist, wird das Wort „Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.

Artikel 14 Änderung des Strukturprobungsgesetzes

In § 2 Nummer 7 des Strukturprobungsgesetzes vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 2) geändert

worden ist, werden die Wörter „kirchlichen Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.

Artikel 15 Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 12 Absatz 2 Satz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. September 1971 (Abl. 45 S. 81), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

Artikel 16 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

In § 2 Absatz 8 Satz 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 7. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist, werden die Wörter „kirchlichen Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

Artikel 17 Änderung der Haushaltsordnung

In § 93 Satz 1 Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Die Kasse“ die Wörter „und die Regionalverwaltung“ eingefügt.

Artikel 18 Weitere Änderung der Haushaltsordnung

Dem § 93 Haushaltsordnung, die zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände sind der jeweils zuständigen Regionalverwaltung übertragen.“

Artikel 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach § 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz vom 9. November 1955, zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019, errichteten Kirchlichen Verwaltungsstellen bleiben als Regionalverwaltungen nach § 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz in der Fassung von Artikel 11 und 12 dieses Gesetzes bestehen.

(2) Aufgaben, die die Kirchlichen Verwaltungsstellen im Sinne des § 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz vom 9. November 1955, zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019, für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände wahrnehmen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Artikel 20
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 6, 8, 10, 12 und 18 treten am 1. Januar 2031 in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Die kirchliche Verwaltung steht vor großen Herausforderungen. Veränderte Rahmenbedingungen, wie z.B. sinkenden Mitgliederzahlen und Kirchensteuermittel, steigende Anforderungen im Zuge der Digitalisierung, im Finanz- und Personalwesen sowie in den Bereichen Datenschutz, Informationstechnologie und IT-Sicherheit machen eine Anpassung der kirchlichen Organisation und Strukturen erforderlich. Ziel der neuen Verwaltungsstruktur ist es, die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Zuständigkeiten ihrer Organe zur Beschlussfassung zu wahren. Insbesondere soll die Pfarrerschaft bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben entlastet werden, um dem Auftrag der Kirche, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Sakramente auszuteilen (CA VII, XIV), zu dienen.

Das vorliegende Gesetz bringt im Wesentlichen folgende Änderungen mit sich:

1. Bildung von Regionalverwaltungen mit neuen Aufgaben

Die bestehenden Kirchlichen Verwaltungsstellen werden in Regionalverwaltungen umbenannt. Zur Wahrung der Gemeindenähe werden in der Regel mehrere Standorte pro Regionalverwaltung vorgesehen.

Die Regionalverwaltung berät in ihrem Zuständigkeitsbereich, der Verwaltungsregion, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zudem übernimmt die Landeskirche durch die Regionalverwaltungen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bestimmte Erledigungsaufgaben mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten. Diese Verwaltungsaufgaben werden im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen ihrer jeweiligen Organe erledigt, deren Zuständigkeiten zur Beschlussfassung und Fachaufsicht nach den Kirchlichen Gesetzen unberührt bleibt.

Dabei sollen Verwaltungsprozesse vereinheitlicht und der Dienstleistungscharakters der kirchlichen Verwaltung verstärkt werden.

Die Verlagerung von Teilen der Aufgaben der Kirchenpflege auf die Regionalverwaltungen dient zudem der weiteren Professionalisierung der Verwaltung.

2. Schaffung neuer Berufsbilder

Die anstehenden Veränderungen in der kirchlichen Verwaltung erfordern gut ausgebildetes Personal. Damit Stellen in der kirchlichen Verwaltung weiterhin qualifiziert besetzt werden können, müssen sie teilweise attraktiver gestaltet werden.

Das Wahlamt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers entfällt spätestens zum 1. Januar 2031. Vor Ort verbleibende Aufgaben der Kirchenpflege werden mit den Aufgaben des Pfarramtssekretariats in einem neuen Berufsbild „Assistenz der Gemeindeleitung“ zusammengeführt. Die Assistenz der Gemeindeleitung unterstützt die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde.

Das Wahlamt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners entfällt ebenfalls spätestens zum 1. Januar 2031. Auf der Ebene der Kirchenbezirke wird stattdessen eine „Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks“ eingeführt, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt. Entsprechendes gilt für kirchliche Verbände.

Für Mitarbeitende in der kirchlichen Verwaltung sollen klare und verlässliche Perspektiven geschaffen werden. Eine Versetzung von Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände zur Landeskirche und unter engen Voraussetzungen in den Wartestand ist auch ohne deren Einwilligung nach § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und § 60 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD wegen einer wesentlichen Änderung der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft möglich, wenn das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Nach § 1a Absatz 6 Satz 2 Kirchliche Anstellungsordnung treten die nicht beamtenrechtlich angestellten Beschäftigten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich dieser Ordnung, wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen, mit dem Aufgabenübergang kraft dieser Bestimmung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft.

In den Jahren 2018 und 2019 wurde in einem breit angelegten, transparenten Beteiligungsprozess und unter Berücksichtigung der seitens der Landessynode, der kirchlichen Körperschaften sowie der betroffenen Berufsgruppen geäußerten Vorstellungen das gemeinsame „Zielbild 2030“ entwickelt. Von 2020 bis 2021 wurde dieses Zielbild in den Regionen Blaubeuren-Ulm und Rems-Murr pilotiert und mit der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Oberndorf ein Alternativmodell in den Blick genommen. Die Erkenntnisse aus den drei Pilotregionen und den anschließenden Beratungen in der Landessynode bilden die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf gestaltet den mehrjährigen Prozess der Strukturveränderungen in zwei Phasen mit drei Zeiträumen:

1. Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2030 entscheiden die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände, ob sie bestimmte Erledigungsaufgaben selbst erfüllen oder gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung erfüllen lassen. Dieser Zeitraum lässt sich wiederum in zwei Abschnitte gliedern:

a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sind Wahlen von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, von Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechnern und von Verbandsrechnerinnen und Ver-

bandsrechtern nur in der Weise möglich, dass deren Amtszeiten spätestens am 31. Dezember 2030 enden.

b) Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 sind keine Wahlen von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, von Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechtern und von Verbandsrechnerinnen und Verbandsrechtern mehr möglich.

2. Ab 1. Januar 2031 erfüllt die Regionalverwaltung bestimmte Erledigungsaufgaben für alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände; die Finanzierung dieser Aufgabenerfüllung erfolgt im Wege der Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden.

Aufgrund dieser drei Zeiträume ergeben sich teilweise Mehrfachänderungen und ein gestuftes Inkrafttreten.

B. Die Änderungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1 – Änderung der Kirchengemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 11)

Das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers wird in einem längeren Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2030 in einem Teil der Kirchengemeinden bestehen bleiben; in einem anderen Teil der Kirchengemeinden wird an die Stelle dieses Amtes die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers durch die Regionalverwaltung und die Assistenz der Gemeindeleitung erfolgen.

Zu Buchstabe a

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers kraft Amtes im Kirchengemeinderat, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, bleibt daher zunächst bestehen. Redaktionell soll auf den bisherigen Verweis verzichtet werden, da die Norm, auf die verwiesen wird, verändert werden soll (vgl. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung zur beratenden Teilnahme der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, an den Sitzungen des Kirchengemeinderats wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde bestellt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats wird ergänzt durch eine neue Bestimmung (§ 11 Absatz 5 Nummer 4a KGO), nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch den neuen § 11 Absatz 5 Satz 2 KGO wird geregelt,

dass in den Fällen, in denen die Assistenz der Gemeindeleitung von mehreren Personen wahrgenommen wird, nur eine Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Welche der Personen dies ist, entscheidet der Kirchengemeinderat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich auch in diesem Fall nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Das Recht der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers zur Beantragung einer Einberufung des Kirchengemeinderats wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt ist.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Gemäß § 10 Absatz 1 HHO ist für jeden Haushaltsplan eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, die oder der bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen ist. In dem neu aufgenommenen § 24 Absatz 7a KGO wird geregelt, dass der Kirchengemeinderat die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt aus seiner Mitte bestellt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 HHO wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Es handelt sich um eine Änderung der Bezeichnung.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 wird im Falle der Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers deren Amtszeit so begrenzt, dass sie spätestens am 31. Dezember 2030 endet.

Zu Buchstabe b

Falls bestimmte Erledigungsaufgaben künftig ganz von der Regionalverwaltung übernommen werden (§ 41 Absatz 4 Satz 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8), wird zwingend von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers abgesehen; in diesem Fall endet das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers (vgl. § 37 Absatz 7a Nummer 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c). Daher wird in diesem Fall die Bestellung einer Assistenz der Gemeindeleitung vorgesehen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt. Anstellungsträger ist eine Kirchengemeinde. Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 39 Absatz 2 KGO.

Zu Buchstabe c

Die neue Bestimmung (§ 37 Absatz 7a KGO) regelt Beendigungsgründe für das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, um im Übergangszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2030 für Rechtsklarheit zu sorgen.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Gemäß § 39 Absatz 1 KGO beschließt der Kirchengemeinderat über die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann diese Aufgaben durch Ortssatzung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung der Kirchengemeinde übertragen. Die Möglichkeit, diese Aufgaben auf zwei oder mehr Personen der Verwaltung der Kirchengemeinde zu übertragen, wird auf die Fälle beschränkt, in denen die Kirchengemeinde nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 von der Regionalverwaltung wahrnehmen lässt.

Zu Nummer 8 (§ 41)

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für die Kirchengemeinden bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Kirchengemeinden) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu erfüllen, wenn die Kirchengemeinde gegenüber dem Oberkirchenrat erklärt, diese Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrzunehmen. Weitere Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden.

Diese Erklärung der Kirchengemeinde hat kraft Gesetzes zur Folge, dass nach einer bestimmten Frist diese Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchengemeinde und nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde von der Regionalverwaltung erledigt werden. Die inhaltliche Entscheidungskompetenz des Kirchengemeinderats bleibt somit erhalten. Insbesondere beschließt der Kirchengemeinderat weiterhin über die Anstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 39 Absatz 1 Satz 1 KGO) und beschließt den Haushaltsplan (§ 43 Absatz 2 Satz 2 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10).

Umgekehrt sind die Kirchengemeinden verpflichtet, wenn sie diese Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen, sie der Landeskirche zu übertragen. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche

Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist.

Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 11 Nummer 3 in Verbindung.

Zu Nummer 9 (§ 42)

Da für die ordnungsgemäße Verwaltung des Ortskirchenvermögens neben oder anstelle der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers (§ 38 Absatz 1 KGO) hinsichtlich der laufenden Vermögensverwaltung auch die Regionalverwaltung nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 verantwortlich sein kann, wird die Vorschrift entsprechend geändert.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Die Formulierung in § 43 Absatz 1 Satz 1 KGO wird (in Anlehnung an §§ 28 f. LHO) an § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 und an § 12 Absatz 1 HHO angepasst. Die Beteiligung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt ist.

Zu Buchstabe b

Das Recht der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme zum aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt ist.

Zu Buchstabe c

Da für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans anstelle der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers auch die Regionalverwaltung nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 zuständig sein kann, wird die Vorschrift entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 11 (§ 47)

Zu Buchstaben a und b

Die Regelungen werden an § 75 HHO angepasst.

Zu Buchstabe c

Da für den Vollzug des Haushaltsplans anstelle der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers auch die Regionalverwaltung nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 zuständig sein kann, wird die Vorschrift entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 12 (§ 52)

Das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers wird in einem längeren Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2030 in einem Teil der Gesamtkirchengemeinden bestehen bleiben; in einem anderen Teil der Gesamtkirchengemeinden wird an die Stelle dieses Amtes die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers durch die Regionalverwaltung und die Assistenz der Gemeindeleitung erfolgen.

Zu Buchstabe a

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers kraft Amtes im Gesamtkirchengemeinderat wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde bestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen wird und beratend teilnehmen kann (§ 11 Absatz 5 Nummer 4a KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wird für den Gesamtkirchengemeinderat für entsprechend anwendbar erklärt. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 13 (§ 53)

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers kraft Amtes im verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde bestellt ist.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers kraft Amtes im Engeren Rat wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde bestellt ist.

Zu Nummer 16 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers kraft Amtes im Verwaltungsausschuss wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird ergänzt durch eine neue Bestimmung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 16 (§ 56a)

Die bestehende Regelung zur Einladung und beratenden Teilnahme der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers an den Sitzungen des Parochieausschusses wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt ist. Die Regelung wird ergänzt durch eine Bestimmung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu den Sitzungen des Parochieausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an

den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers wird in einem längeren Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2030 in einem Teil der Kirchengemeinden bestehen bleiben; in einem anderen Teil der Kirchengemeinden wird an die Stelle dieses Amtes die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers durch die Regionalverwaltung und die Assistenz der Gemeindeleitung erfolgen.

Zu Nummer 1 (§ 37 Absatz 1)

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 wird die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 37 Absatz 2, 4 und 6)

Da keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger mehr gewählt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 5)

Falls bestimmte Erledigungsaufgaben künftig ganz von der Regionalverwaltung übernommen werden (§ 41 Absatz 4 Satz 3 KGO in der Fassung von Artikel Nummer 8), endet das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers (vgl. § 37 Absatz 7a Nummer 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c). Daher wird in diesem Fall die Bestellung einer Assistenz der Gemeindeleitung vorgesehen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt. Anstellungsträger ist eine Kirchengemeinde. Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 39 Absatz 2 KGO.

Zu Nummer 4 (§ 37 Absatz 7a)

Es werden weitere Beendigungsgründe für das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers eingefügt.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 9)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 – Weitere Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers wird es ab 1. Januar 2031 nicht mehr geben.

Zu Nummer 1 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied des Kirchengemeinderats kraft Amtes sein können, ist die entsprechende Bestimmung aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Da es das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers ab 1. Januar 2031 nicht mehr geben wird, wird die Regelung zur beratenden Teilnahme der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, ersetzt durch die Regelung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen wird und beratend teilnehmen kann (§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 KGO). Die bisherige Einschränkung auf die Fälle einer Bestellung entfällt, da sie zu bestellen ist (vgl. § 37 in der Fassung von Artikel 3 Nummer 5). Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Da die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied des Kirchengemeinderats sein wird, erübrigt sich das Recht dieser Personen zur Beantragung einer Einberufung des Kirchengemeinderats.

Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 7a)

In dem mit Artikel 1 Nummer 4 neu aufgenommenen § 24 Absatz 7a KGO wird geregelt, dass der Kirchengemeinderat die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt aus seiner Mitte bestellt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 HHO wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind. Die zuletzt genannte Einschränkung ist zu streichen, da es das Amt der Kirchenpflegerin und des Kirchenpflegers ab 1. Januar 2031 nicht mehr geben wird.

Zu Nummer 4 (Überschrift Abschnitt III)

Da sich die folgenden Regelungen künftig nicht mehr auf Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger beziehen werden, sondern allgemein auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, wird die Überschrift des Abschnitts III entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Das Wahlamt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers wird abgeschafft. Die Aufgaben werden künftig zum Teil von der Regionalverwaltung übernommen (§ 41 Absatz 4 Satz 2 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8). Daher wird die Bestellung einer Assistenz der Gemeindeleitung vorgesehen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt. Anstellungsträger ist eine Kirchengemeinde. Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeitenden gemäß § 39 Absatz 2 KGO.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Amts der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Gemäß § 39 Absatz 1 KGO beschließt der Kirchengemeinderat über die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann diese Aufgaben durch Ortssatzung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung der Kirchengemeinde übertragen. Die Möglichkeit, diese Aufgaben bei zwei oder mehr Personen der Verwaltung der Kirchengemeinde zu übertragen, wurde durch Artikel 1 Nummer 7 auf die Fälle beschränkt, in denen die Kirchengemeinde nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10 von der Regionalverwaltung wahrnehmen lässt. Im Hinblick darauf, dass nach § 41 Absatz 4 Satz 2 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8 die dort genannten Erledigungsaufgaben immer von der Regionalverwaltung wahrgenommen werden, die Entscheidungsbefugnisse aber bei den Organen der Kirchengemeinde verbleiben, wird die Möglichkeit, diese Entscheidungsbefugnisse auf zwei oder mehr Personen der Verwaltung der Kirchengemeinde zu übertragen, zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 41)

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift generell, und nicht nur nach entsprechender Erklärung der Kirchengemeinde (vgl. hierzu § 41 Absatz 4 Satz 3 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8) ab 1. Januar 2031 verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für alle Kirchengemeinden bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Kirchengemeinden) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben zu erfüllen. Weitere von der Regionalverwaltung zu erfüllende Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben

der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden. Die Möglichkeit des Oberkirchenrats, die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzulassen, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit der Regionalverwaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu übertragen. Die bisherige Spezialvorschrift zur Personaleinweisung (§ 41 Absatz 4 Satz 2 KGO) kann entfallen, nachdem diese Aufgabe aufgrund von § 41 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8 für alle Kirchengemeinden durch die Regionalverwaltung erledigt wird. Gleiches gilt für die Verpflichtung, wenn diese Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrgenommen werden, sie der Landeskirche zu übertragen (§ 41 Absatz 4 Satz 4 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8).

Diese Verwaltungsaufgaben werden im Namen der Kirchengemeinde und nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde von der Regionalverwaltung erledigt werden. Die inhaltliche Entscheidungskompetenz des Kirchengemeinderats bleibt somit erhalten. Insbesondere beschließt der Kirchengemeinderat weiterhin über die Anstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 39 Absatz 1 Satz 1 KGO) und beschließt den Haushaltsplan (§ 43 Absatz 2 Satz 2 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10).

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 12 Nummer 2 in Verbindung.

Zu Nummer 9 (§ 42)

Da die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger nicht mehr für die ordnungsgemäße Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der örtlichen Stiftungen verantwortlich ist, ist die Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Zu Buchstabe a:

Die Formulierung in § 43 Absatz 2 Satz 1 KGO wird an § 41 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a und die generelle Zuständigkeit der Regionalverwaltung für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans angepasst.

Zu Buchstabe b:

Da es künftig keine Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger mehr gibt, entfällt deren Möglichkeit zur Stellungnahme. Desgleichen entfällt die Regelung der Fälle, in denen für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans anstelle der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers die Regionalverwaltung zuständig sein kann, da die Regionalverwaltung ab 1. Januar 2031 hierfür generell zuständig ist.

Zu Nummer 11 (§ 47)

Zu Buchstabe a:

Die Formulierung in § 47 Absatz 1 Satz 1 KGO wird an § 41 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a und die generelle Zuständigkeit der Regionalverwaltung für die Erstellung des Jahresabschlusses angepasst.

Zu Buchstabe b:

Da es künftig keine Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger mehr gibt, entfällt die Möglichkeit, diese zu entlasten.

Zu Nummer 12 (§ 52)

Zu Buchstabe a:

Da Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats kraft Amtes sein können, ist die entsprechende Bestimmung anzupassen.

Zu Buchstabe a:

Bei der Regelung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Gesamtkirchengemeinde zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen wird und beratend teilnehmen kann, wird die bisherige Einschränkung auf die Fälle einer Bestellung gestrichen, da sie zu bestellen ist. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 13 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Da Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats kraft Amtes sein können ist die entsprechende Bestimmung aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied des Engeren Rats kraft Amtes sein können ist die entsprechende Bestimmung aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 55)

Da Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied des Verwaltungsausschusses kraft Amtes sein können, ist die Bestimmung anzupassen. Bei der Regelung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann, wird die bisherige Einschränkung auf die Fälle einer Bestellung gestrichen, da sie zu bestellen ist. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 16 (§ 56a)

Da Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger nicht mehr zu den Sitzungen des Parochieausschusses eingeladen werden können, ist die Bestimmung anzupassen. Bei der Regelung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung zu den Sitzungen des Parochieausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann, wird die bisherige Einschränkung auf die Fälle einer Bestellung gestrichen, da sie zu bestellen ist. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 4 – Änderung der Kirchenbezirksordnung

Zu Nummer 1 (§ 3)

Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners wird in einem längeren Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2030 in einem Teil der Kirchenbezirke bestehen bleiben; in einem anderen Teil der Kirchenbezirke wird an die Stelle dieses Amtes die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners durch die Regionalverwaltung und die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks erfolgen.

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners kraft Amtes in der Kirchenbezirkssynode, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, bleibt daher zunächst bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Es handelt sich um eine Änderung der Bezeichnung.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners kraft Amtes im Kirchenbezirksausschuss, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, bleibt zunächst bestehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Änderung der Bezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung wird ergänzt durch eine neue Bestimmung (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 KBO), nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch den neuen § 16 Absatz 6 Satz 2 KBO wird geregelt, dass in den Fällen, in denen die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks von mehreren Personen wahrgenommen

wird, nur eine Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Welche der Personen dies ist, entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags. Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich auch in diesem Fall nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Regionalverwaltung ist die Landeskirche. Mit der Regelung wird den Kirchenbezirken einer Verwaltungsregion über die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirksausschusses ein Mitwirkungsrecht bei der Berufung der Leitung der Regionalverwaltung eingeräumt. Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 6 KVwG in der Fassung von Artikel 11 Nummer 3 in Verbindung.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 10 Absatz 1 HHO ist für jeden Haushaltsplan eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, die oder der bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen ist. In dem neu aufgenommenen § 20 Absatz 1 Satz 2 KBO wird geregelt, dass der Kirchenbezirksausschuss die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt aus seiner Mitte bestellt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 HHO wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Formulierung in § 20 Absatz 2 Satz 2 KBO wird (in Anlehnung an §§ 28 f. LHO) an § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c und an § 12 Absatz 1 HHO angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Beteiligung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs wird klarstellend auf die Fälle beschränkt, in denen eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt ist.

Zu Buchstabe c

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für die Kirchenbezirke bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten

und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Kirchenbezirke) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu erfüllen, wenn der Kirchenbezirk gegenüber dem Oberkirchenrat erklärt, diese Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrzunehmen. Weitere Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden.

Diese Erklärung des Kirchenbezirks hat kraft Gesetzes zur Folge, dass nach einer bestimmten Frist diese Verwaltungsaufgaben im Namen des Kirchenbezirks und nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe von der Regionalverwaltung erledigt werden. Die inhaltliche Entscheidungskompetenz der Organe bleibt somit erhalten. Insbesondere beschließt der Kirchenbezirksausschuss weiterhin über die Anstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 17 Absatz 1 Nummer 6 KBO) und über den Entwurf des Haushaltsplans (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Der Haushaltsplan wird weiterhin von der Bezirkssynode beschlossen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Umgekehrt sind die Kirchenbezirke verpflichtet, wenn sie diese Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen, sie der Landeskirche zu übertragen. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist.

Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 11 Nummer 3 in Verbindung.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 wird im Falle der Wahl einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners deren Amtszeit so begrenzt, dass sie spätestens am 31. Dezember 2030 endet.

Zu Buchstabe b

Falls bestimmte Erledigungsaufgaben künftig ganz von der Regionalverwaltung übernommen werden (§ 20 Absatz 4 Satz 3 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5), wird zwingend von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners abgesehen; in diesem Fall endet das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners (vgl. § 22 Absatz 7a Nummer 3 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe c). Daher wird in diesem Fall die Bestellung einer Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks

vorgesehen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt. Anstellungsträger ist ein Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksausschuss führt die Dienstaufsicht, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeitenden gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 KBO.

Zu Buchstabe c

Die neue Bestimmung (§ 22 Absatz 7a KBO) regelt Beendigungsgründe für das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, um im Übergangszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2030 für Rechtsklarheit zu sorgen.

Zu Artikel 5 – Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung

Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners wird in einem längeren Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2030 in einem Teil der Kirchenbezirke bestehen bleiben; in einem anderen Teil der Kirchenbezirke wird an die Stelle dieses Amtes die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners durch die Regionalverwaltung und die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks erfolgen.

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 1)

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 wird die Wahl einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 22 Absatz 2 und 4)

Da keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner mehr gewählt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 22 Absatz 3a)

Falls bestimmte Erledigungsaufgaben künftig ganz von der Regionalverwaltung übernommen werden (§ 20 Absatz 4 Satz 3 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5), endet das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners (vgl. § 22 Absatz 7a Nummer 3 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe c). Daher wird in diesem Fall die Bestellung einer Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks vorgesehen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt. Anstellungsträger ist ein Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksausschuss führt die Dienstaufsicht, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeitenden gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 KBO.

Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 7a)

Es werden weitere Beendigungsgründe für das Amt der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners eingefügt.

Zu Artikel 6 – Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung

Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners wird es ab 1. Januar 2031 nicht mehr geben.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Da Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner nicht mehr Mitglied der Kirchenbezirkssynode kraft Amtes sein können, ist die entsprechende Bestimmung aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner nicht mehr Mitglied des Kirchenbezirksausschusses kraft Amtes sein können, ist die entsprechende Bestimmung aufzuheben. Sie wird ersetzt durch die Regelung, nach der eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 KBO).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Einschränkung auf die Fälle einer Bestellung entfällt, da sie zu bestellen ist (vgl. § 22 in der Fassung von Artikel 6 Nummer 4). Inwieweit eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Zu Buchstabe a

In dem mit Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a neu aufgenommenen § 20 Absatz 1 Satz 2 KBO wird geregelt, dass der Kirchenbezirksausschuss, sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind, die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt aus seiner Mitte bestellt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 HHO wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind. Die Einschränkung „sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind“ ist zu streichen, da es das Amt der Kirchenbezirksrechnerin und des Kirchenbezirksrechners ab 1. Januar 2031 nicht mehr geben wird.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung in § 20 Absatz 2 KBO wird an § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c und die generelle Zuständigkeit der Regionalverwaltung für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans angepasst.

Da es künftig keine Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner mehr gibt, entfällt deren Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Buchstabe c

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift generell, und nicht nur nach entsprechender Erklärung des Kirchenbezirks (vgl. hierzu § 22 Absatz 4 Satz 3 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c) ab 1. Januar 2031 verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für alle Kirchenbezirke bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben des Kirchenbezirks) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben zu erfüllen. Weitere von der Regionalverwaltung zu erfüllende Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden. Die Möglichkeit des Oberkirchenrats, die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzulassen, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit, der Regionalverwaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu übertragen. Die bisherige Spezialvorschrift zur Personaleinweisung (§ 20 Absatz 4 Satz 2 KBO) kann entfallen, nachdem diese Aufgabe aufgrund von § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa für alle Kirchenbezirke durch die Regionalverwaltung erledigt wird. Gleiches gilt für die Verpflichtung, wenn diese Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrgenommen werden, sie der Landeskirche zu übertragen (§ 20 Absatz 4 Satz 4 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c).

Diese Verwaltungsaufgaben werden im Namen des Kirchenbezirks und nach den Beschlüssen und Anordnungen seiner Organe von der Regionalverwaltung erledigt werden. Die inhaltliche Entscheidungskompetenz der Organe bleibt somit erhalten. Insbesondere beschließt der Kirchenbezirksausschuss weiterhin über die Anstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 17 Absatz 1 Nummer 6 KBO) und über den Entwurf des Haushaltsplans (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Der Haushaltsplan wird weiterhin von der Bezirkssynode beschlossen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 12 Nummer 2 in Verbindung.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Das Wahlamt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners wird abgeschafft. Die Aufgaben werden künftig zum Teil von der Regionalverwaltung übernommen (§ 20 Absatz 4 Satz 3 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Daher wird die Bestellung einer Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks vorgesehen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt. Anstellungsträger ist ein Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksausschuss führt die Dienstaufsicht, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeitenden gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 KBO.

Zu Artikel 7 – Änderung des Bezirkspersonalgemeindeggesetzes

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2030 wird zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Personalgemeinderats anstelle der Bezirksrechnerin oder es Bezirksrechners die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenbezirks eingeladen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist. § 3 Absatz 4 BPersGG wird damit an die Regelungen in der Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksordnung angepasst.

Zu Artikel 8 – Weitere Änderung des Bezirkspersonalgemeindeggesetzes

Ab 1. Januar 2031 wird zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Personalgemeinderats anstelle der Bezirksrechnerin oder es Bezirksrechners generell die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenbezirks eingeladen. § 3 Absatz 4 BPersGG wird damit an die Regelungen in der Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksordnung angepasst.

Zu Artikel 9 – Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für kirchliche Verbände bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Verbände) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu erfüllen, wenn der Verband gegenüber dem Oberkirchenrat erklärt, diese Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrzunehmen. Weitere Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden.

Diese Erklärung des Verbands hat kraft Gesetzes zur Folge, dass nach einer bestimmten Frist diese Verwaltungsaufgaben im Namen des Verbands und nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands von der Regionalverwaltung erledigt werden.

Die inhaltliche Entscheidungskompetenz der Organe des Verbands bleibt somit erhalten.

Umgekehrt sind kirchliche Verbände verpflichtet, wenn sie diese Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen, sie der Landeskirche zu übertragen. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist.

Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 11 Nummer 3 in Verbindung.

Zu Artikel 10 – Weitere Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift generell, und nicht nur nach entsprechender Erklärung des kirchlichen Verbands (vgl. hierzu § 4 Absatz 10 Satz 3 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 9) ab 1. Januar 2031 verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für alle kirchlichen Verbände bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Verbände) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben zu erfüllen. Weitere von der Regionalverwaltung zu erfüllende Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden. Die Möglichkeit des Oberkirchenrats, die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzulassen, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit, der Regionalverwaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu übertragen. Die bisherige Spezialvorschrift zur Personaleinweisung (§ 4 Absatz 10 Satz 2 Kirchliches Verbandsgesetz) kann entfallen, nachdem diese Aufgabe aufgrund von § 4 Absatz 10 Satz 2 Nummer 2 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 10 Nummer 1 für alle Verbände durch die Regionalverwaltung erledigt wird. Gleiches gilt für die Verpflichtung, wenn diese Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrgenommen werden, sie der Landeskirche zu übertragen (§ 4 Absatz 10 Satz 4 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 9).

Diese Verwaltungsaufgaben werden im Namen des Verbands und nach den Beschlüssen und Anordnungen seiner Organe von der Regionalverwaltung erledigt werden. Die inhaltliche Entscheidungskompetenz der Organe des Verbands bleibt somit erhalten.

Mit dieser Vorschrift steht § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 12 Nummer 2 in Verbindung.

Zu Artikel 11 – Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Änderung der Bezeichnung.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vorschrift wird die Verweisung auf § 41 Absatz 4 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8, § 20 Absatz 4 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c und § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 9 angepasst.

Zu Nummer 2 (Überschrift des zweiten Teils)

In der Überschrift des zweiten Teils wird die Bezeichnung geändert.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu § 2 Absatz 1:

Die derzeitigen Kirchlichen Verwaltungsstellen werden ab dem 1. Januar 2023 in Regionalverwaltungen umbenannt; sie bleiben landeskirchliche Dienststellen.

Zu § 2 Absatz 2:

Die Beratungsfunktion der Regionalverwaltung wird geregelt.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der Verwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu erfüllen, wenn Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände gegenüber dem Oberkirchenrat erklären, diese Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrzunehmen. Weitere Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden.

Die Erklärung hat kraft Gesetzes zur Folge, dass nach einer bestimmten Frist diese Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder des kirchlichen Verbands und nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe von der Regionalverwaltung erledigt werden. Die inhaltliche Entscheidungskompetenz der zuständigen Organe der jeweiligen Körperschaft bleibt somit erhalten.

Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

Diese Verwaltungsaufgaben werden im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen seiner Organe von der Regionalverwaltung erledigt (vgl. auch § 1 Absatz 2 Satz 2 KVwG).

Mit dieser Vorschrift stehen § 41 Absatz 4 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8, § 20 Absatz 4 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c und § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 9 in Verbindung.

Zu § 2 Absatz 4:

Die Unterstützung der Visitorin oder des Visitor bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation war bisher in § 6 Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen geregelt. Ergänzend wird auf Nummer 20 Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung hingewiesen.

Zu § 2 Absatz 5:

Die bisher in § 7 Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen geregelte Beratung des Kirchenbezirksausschusses bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden wird übernommen. Ergänzend wird auf § 3 Kirchliches Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden hingewiesen.

Zu § 2 Absatz 6:

Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Regionalverwaltung ist die Landeskirche. Mit der Regelung wird den Kirchengemeinden und -bezirken einer Verwaltungsregion über die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirksausschusses ein Mitwirkungsrecht bei der Berufung der Leitung der Regionalverwaltung eingeräumt. Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen. Mit dieser Vorschrift steht § 17 Absatz 1 Nummer 7 KBO in der Fassung von Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung.

Zu Artikel 12 – Weitere Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dieser Vorschrift wird die Verweisung auf § 41 Absatz 4 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8, § 20 Absatz 4 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b und § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 10 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Landeskirche wird durch diese Vorschrift generell, und nicht nur nach entsprechender Erklärung der kirchlichen Körperschaften (vgl. hierzu § 2 Absatz 3 KVwG in der Fassung von Artikel 11) ab 1. Januar 2031 verpflichtet, durch die Regionalverwaltung für alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte der

Verwaltung (und entsprechend bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte von Wirtschaftsbetrieben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände) mit hoher Spezialisierung, wie z.B. die Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, die laufende Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO, als Erledigungsaufgaben zu erfüllen. Weitere von der Regionalverwaltung zu erfüllende Erledigungsaufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, können in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt werden. Die Möglichkeit des Oberkirchenrats, die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzulassen, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit, der Regionalverwaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz zu übertragen.

Diese Verwaltungsaufgaben werden im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen seiner Organe von der Regionalverwaltung erledigt (vgl. auch § 1 Absatz 2 Satz 2 KVwG).

Mit dieser Vorschrift stehen § 41 Absatz 4 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8, § 20 Absatz 4 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b und § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 10 in Verbindung.

Zu Artikel 13 – Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

In § 5a Absatz 7 MVG wird die Bezeichnung angepasst.

Zu Artikel 14 – Änderung des Strukturprüfungsgesetzes

In § 2 Nummer 7 Strukturprüfungsgesetz wird die Bezeichnung angepasst.

Zu Artikel 15 – Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 12 Absatz 2 KiStO wird die Bezeichnung angepasst.

Zu Artikel 16 – Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

In § 2 Absatz 8 Satz 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart wird die Bezeichnung angepasst.

Zu Artikel 17 – Haushaltsordnung

Hier wird geregelt, dass neben der Kasse auch die Regionalverwaltung mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden kann. Die Regelung entspricht § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 KGO in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8, § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 KBO in

der Fassung von Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c, § 4 Absatz 10 Satz 3 Nummer 4 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 9 und § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 KVwG in der Fassung von Artikel 11 Nummer 3 sowie § 41 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, § 4 Absatz 10 Satz 2 Nummer 4 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 10 Nummer 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 KVwG in der Fassung von Artikel 12 Nummer 2.

Zu Artikel 18 – Weitere Änderung der Haushaltsordnung

Hier wird geregelt, dass ab 1. Januar 2031 die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 HHO der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände der jeweils zuständigen Regionalverwaltung übertragen sind. Die Regelung entspricht § 41 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KGO in der Fassung von Artikel 3 Nummer 8, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, § 4 Absatz 10 Satz 2 Nummer 4 Kirchliches Verbandsgesetz in der Fassung von Artikel 10 Nummer 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 KVwG in der Fassung von Artikel 12 Nummer 2.

Zu Artikel 19 – Übergangsbestimmungen

In Artikel 19 wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die bestehenden Kirchlichen Verwaltungsstellen in Regionalverwaltungen umbenannt werden. Es wird zudem klargestellt, dass Aufgaben, die bisher von den Kirchlichen Verwaltungsstellen für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände wahrgenommen wurden, durch das Gesetz nicht berührt werden. Diese Aufgaben werden künftig von den Regionalverwaltungen wahrgenommen.

Zu Artikel 20 – Inkrafttreten

Artikel 20 sieht ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes mit Mehrfachänderungen entsprechend den zwei Phasen mit drei Zeiträumen, die in der allgemeinen Begründung dargestellt sind (vgl. oben Abschnitt A), vor.